

Gestaltungssatzung für die Stadt Gützkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) sowie nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.09.2009 die folgende Satzung der Stadt Gützkow erlassen:

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes von Gützkow, das von geschichtlicher, baukultureller, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst Grundstücke an folgenden Straßen:

Vargatzer Weg	Schulstraße	Triftstraße
teilweise Greifswalder Straße	Große Wallstraße	Lindenweg
Parkstraße	Kleine Wallstraße	Feldstraße
Sternbergstraße	Kirchstraße	Jahnstraße
Teichstraße	Gartenstraße	Maschowstraße
Pommersche Straße	Töpferstraße	Fritz-Reuter-Straße
August Bebel Straße	Müllerwall	Gebrüder-Kreßmann-Straße

Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der anliegende Plan (Anlage 1). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung; er kann von jedermann beim Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in Gützkow, Pommersche Str. 27 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Anordnung von Satellitenanlagen

Die Satzung gilt für die Anordnung von Satellitenanlagen.

- Satellitenanlagen dürfen nicht an der straßenseitigen Fassade von Gebäuden montiert werden.
- Satellitenanlagen dürfen nicht an der straßenseitigen Dachfront von Gebäuden montiert werden.
- Satellitenanlagen dürfen nicht in Vorgärten aufgestellt werden.
- Bei Wohnblöcken und Mehrfamilienhäusern dürfen Satellitenanlagen nur von der Straße aus nicht einsehbaren Teilen der Dachfläche bzw. Fassade angebracht werden.

§ 3 Rechtsvorschriften

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung M-V, wer entgegen § 2 Satellitenanlagen anbringt oder im Vorgarten aufstellt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutzkow, den 16.09.2009

J. Otto
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ostvorpommern am 21.09.2009
Bekannt gemacht am 14.10.2009 im Züssower Amtsblatt Nr. 10/2009

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gützkow, den 16.09.2009

J. Otto
Bürgermeister